

# Lizenzbedingungen

Mit nachfolgenden Lizenzbedingungen regelt die Schindler & Schill GmbH, Im Gewerbepark D33, 93059 Regensburg (nachfolgend „Lizenzgeber“ genannt) den Erwerb des Nutzungsrechts an der Software „PCB-Investigator“ (nachfolgend „Software“ genannt) für Kunden und sonstige Nutzungsberechtigte (nachfolgend „Lizenznehmer“ genannt).

## I. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die nachfolgenden Bedingungen gelten für die Nutzungsüberlassung der Software.
- (2) Alle zum Vertragsschluss eingegebenen Daten können vom Lizenzgeber gespeichert werden.
- (3) Vergibt der Lizenznehmer eine Unterlizenz an seinen jeweiligen Vertragspartner, so ist er dazu verpflichtet den Vertrag im Einklang mit den nachstehenden Vorschriften zu bringen und nicht entgegen den folgenden Lizenzbedingungen zu verfahren, sowie dem Lizenzgeber schriftlich zur Bestätigung vorzulegen, da ein Nutzungsrecht lediglich mit der Zustimmung des Urhebers übertragen werden kann.
- (4) Werden urheberrechtliche Bestimmungen umgangen, werden die Folgen der §§ 97 ff. UrhG ausgelöst. Diese Vorschriften regeln die Ansprüche bei Urheberrechtsverletzungen, einschließlich Unterlassung und Schadensersatz.
- (5) Die Software wird sowohl durch Urheberrechtsgesetze und internationale Urheberrechtsverträge als auch durch andere Gesetze und Vereinbarungen über geistiges Eigentum geschützt.

## II. Vertragsgegenstand

- (1) Dem Lizenznehmer steht je nach individueller Vereinbarung mit dem Lizenzgeber entweder eine kostenpflichtige („lizenzierte Version“) oder eine kostenlose („Demo Version“) Version der Software zur Verfügung. Sofern die nachfolgenden Regelungen nicht nach diesen beiden Lizenzarten unterscheiden, gelten die Regelungen für beide Lizenzarten gleichermaßen.
- (2) Der Lizenzgeber verpflichtet sich das Nutzungsrecht an der Software in einfach lizenzierter Form unter untenstehenden Einschränkungen dem Lizenznehmer zu überlassen.
- (3) Die jeweiligen Vertragskonditionen richten sich nach der jeweiligen Lizenz.
- (4) Vertragsgegenstand der Demo-Version der Software umfasst die kostenfreie Nutzung dessen, begrenzt auf 30 Tage. Der Funktionsumfang der Demo Version kann in Teilen reduziert sein und Dateiausgaben der Demo Version können mit einem Herkunftsnachweis versehen sein.

- (5) Die Demo-Version setzt eine online Verbindung voraus und verwendet das Software-online-Lizenz Verfahren.
- (6) Das erworbene Nutzungsrecht stellt kein Exklusivnutzungsrecht dar.
- (7) Durch die einmalige Überlassung der Nutzungsrechte an der Software tritt Erfüllung im Sinne des § 362 Abs. 1 BGB ein. Diese Regelung besagt, dass der Schuldner seine Verbindlichkeit erfüllt hat, sobald die geschuldete Leistung bewirkt wurde.
- (8) Nicht vertragsgegenständlich werden die Installationsvornahme sowie individuelle Anpassungsleistungen.

### **III. Allgemeine Bestimmungen zu den Nutzungsrechten**

- (1) Eine Vermietung ist nicht gestattet.
- (2) Alle Nutzungsrechte verbleiben beim Lizenzgeber und schließen eine weitergehende Verwertung, insbesondere eine Veränderung, Dekompilierung oder eine Disassemblierung der Software aus.
- (3) Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Software zu dekompilem, zurückzuentwickeln (Reverse Engineering), zu disassemblieren oder auf andere Weise zu versuchen, den Quellcode der Software oder deren zugrunde liegende Struktur, Ideen oder Algorithmen zu rekonstruieren.
- (4) Auch eine Entfernung des Herkunftsnachweises, sowie des Kopierschutzes oder ähnlicher Schutzroutinen ist nicht zulässig.
- (5) Dem Lizenznehmer ist es gestattet, eine einzelne Sicherungskopie zu Sicherungszwecken anzufertigen.
- (6) Gesetzlicher Schutz: Die Software wird sowohl durch Urheberrechtsgesetze und internationale Urheberrechtsverträge als auch durch andere Gesetze und Vereinbarungen über geistiges Eigentum geschützt.

### **IV. Inhalt und Pflichten der Nutzung bezüglich der verschiedenen Lizenzarten**

- (1) Dongle-Lizenz
  - a) Der Dongle kann unmittelbar nach Übersendung des Lizenzgebers an den Lizenznehmer an jedem beliebigen Computer zur Lizenzierung genutzt werden.
  - b) Ist der Dongle innerhalb eines Jahres nach dem Kauf defekt oder weist während der Nutzung einen Mangel auf, kann er an den Lizenzgeber zurückgesendet und kostenlos gegen einen neuen Dongle ausgetauscht werden. Nach Ablauf dieses Jahres ist ein Austausch nur dann möglich, wenn ein gültiger Wartungs- und Supportvertrag für die Lizenz besteht. In allen anderen Fällen ist ein Dongle-Tausch ausgeschlossen. Die Kosten für die Rücksendung des defekten Dongles trägt der Kunde.

- c) Der Lizenznehmer ist in diesem Fall verpflichtet den Lizenzgeber auf den Umtausch schriftlich hinzuweisen.
- d) Sofern vertraglich nicht anders geregelt, ist eine Virtualisierung der Dongle-Lizenz über Software-Services, Remote-Desktop-Verbindungen oder andere vergleichbare Technologien nicht gestattet. Der Dongle muss direkt mit dem Rechner des jeweiligen Nutzers der Lizenz verbunden sein.
- e) Es können interne Fehlermeldungen gesammelt werden.
- f) Die Nutzung der Software ist auf unbestimmte Dauer gestattet, sofern Ihr jeweiliger Vertrag keine bestimmte Vertragslaufzeit festlegt. Die Nutzungsrechte sind laut Angebot gültig, nicht ausschließlich und nicht übertragbar.

## (2) Floating-Lizenz

- a) Der Lizenznehmer bekommt für die jeweilige Anzahl erworbener Lizenzen ein Lizenzfile zum Download im Kunden-login zur Verfügung gestellt. Das Lizenzfile enthält die Anzahl und Art der erworbenen Floating-Lizenzen und ist an die individuelle ID des Lizenzservers des Lizenznehmers gekoppelt. Diese ID wird während des Installationsprozesses der Lizenzserver-Komponente generiert und an den Lizenzgeber übermittelt.
- b) Dieses Lizenzfile wird von einer Lizenzserver-Komponente auf einem Server gelesen und stellt die Lizenzen für die Verwendung der Software beliebigen Computern/Nutzern im Netzwerk zur Verfügung.
- c) Die Zahl der gleichzeitigen Nutzer von Floating-Lizenzen darf die Zahl der erworbenen Lizenzen nicht übersteigen.
- d) Die Nutzung der Software beginnt, wenn ein Nutzer die Software aufruft und endet einige Minuten nachdem der Nutzer die Software schließt.
- e) Da mit der einmaligen Bereitstellung des Downloads der Software Erfüllung eintritt, ist der Lizenzgeber nicht verpflichtet, die einmal bereitgestellte und zugegangene Software oder die Freischaltungsdaten nochmals zuzusenden.
- f) Sollte der Lizenznehmer jedoch seinen Server Computer wechseln, so verpflichtet sich der Lizenzgeber dem Lizenznehmer die Lizenzserver-Komponente auf den neuen Server Computer gegen eine angemessene Aufwandsentschädigung zu übertragen.
- g) Der Lizenznehmer ist in diesem Fall verpflichtet die Lizenzserver-Komponente auf dem ausgetauschten Server Computer unbrauchbar zu machen oder gar zu löschen.
- h) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, den Lizenzgeber unverzüglich nach Ablauf von 8 Tagen nach Bestellung und Zahlung der Software darüber in Kenntnis setzen, falls er den Freischaltcode noch nicht erhalten haben sollte.

- i) Der Lizenznehmer ist verpflichtet pro Lizenzfile lediglich einen Lizenzserver gleichzeitig zu verwenden.
  - j) Es können interne Fehlermeldungen gesammelt werden.
  - k) Die Nutzung der Software ist Ihnen auf unbestimmte Dauer gestattet, sofern Ihr jeweiliger Vertrag keine bestimmte Vertragslaufzeit festlegt. Die Nutzungsrechte im Rahmen der Floating-Lizenz sind laut Angebot gültig, nicht ausschließlich und nicht übertragbar.
  - l) Die Nutzung der Lizenz ist ausschließlich gemäß der erworbenen Lizenzversion (z.B. Single Site, Continental, Global, ...) gestattet. Eine Umgehung der Lizenzbeschränkungen durch Virtualisierung, Remote-Desktop-Verbindungen oder vergleichbare Technologien ist nicht zulässig. Die Lizenz darf nur in dem Umfang verwendet werden, der durch die jeweilige Lizenzversion festgelegt ist.
- (3) Software-online-Lizenz (SOD)
- a) Der Lizenznehmer erhält einen Administratorenzugang zu dem Online-Lizenzsystem. Hiermit ist es dem Lizenznehmer möglich beliebig viele Nutzer anzulegen und zu verwalten, sofern im Vertrag keine andere Regel angegeben wird.
  - b) Die erworbenen Anwenderlizenzen sind im Online-Lizenzsystem für diesen Administratorenzugang hinterlegt. Die Zahl der gleichzeitigen Nutzer kann die Zahl der Anwenderlizenzen nicht übersteigen.
  - c) Die Nutzung der Software beginnt, wenn ein Nutzer die Software aufruft und endet einige Minuten nachdem der Nutzer die Software schließt.
  - d) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, den Lizenzgeber unverzüglich nach Ablauf von 8 Tagen nach Bestellung und Zahlung der Software darüber in Kenntnis setzen, falls er den Administratorenzugang noch nicht erhalten haben sollte.
  - e) Es können interne Fehlermeldungen gesammelt werden.
  - f) Die Lizenzverwaltung erfordert das Speichern von Lizenzdaten online. Der Lizenzgeber erstellt diesbezüglich eine Historie über die Vergabe der Lizenzen. Diese Daten werden dem Lizenznehmer zur Überprüfung des Lizenzgebrauchs auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern im Vertrag nicht anders geregelt.
  - g) Die Schindler & Schill GmbH speichert Daten zur Abrechnung und Verwaltung, solange dies nötig ist.
  - h) Die Verfügbarkeit des Online-Lizenzsystems richtet sich nach dem Anbieter des Webservers und kann deshalb gelegentlich Schwankungen unterliegen.
  - i) Die Nutzung der Lizenz ist ausschließlich gemäß der erworbenen Lizenzversion (z.B. Single Site, Continental, Global, ...) gestattet. Eine Umgehung der Lizenzbeschränkungen durch Virtualisierung, Remote-Desktop-Verbindungen oder vergleichbare Technologien ist nicht

zulässig. Die Lizenz darf nur in dem Umfang verwendet werden, der durch die jeweilige Lizenzversion festgelegt ist.

## **V. Änderungen und Aktualisierungen**

- (1) Der Lizenzgeber ist nicht verpflichtet Updates, Wartung oder Installationsmaßnahmen („Supportleistungen“) für die Software anzubieten. Solche Supportleistungen können zwischen den Vertragspartnern gesondert vertraglich verhandelt und vereinbart werden.
- (2) Die Mängelrechte des Lizenznehmers bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **VI. Vergütung**

- (1) Die Höhe der Vergütung für die lizenzierte Version richtet sich nach der jeweiligen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.
- (2) Die Demo Version der Software kann kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

## **VII. Mängelrechte**

- (1) Lizenzierte Version: Bei einer Zurverfügungstellung einer lizenzierten Version richten sich die Mängelrechte des Lizenznehmers nach den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland. Handelt es sich beim Lizenznehmer um einen Unternehmer, wird die Geltendmachung der Mängelrechte auf ein Jahr ab Lieferung der Software beschränkt.
- (2) Demo Version: Bei einer Zurverfügungstellung einer Demo-Version werden aufgrund der Unentgeltlichkeit der Zurverfügungstellung sämtliche Mängelrechte ausgeschlossen. Ein Schadensersatz ist ausgeschlossen, da keine Kaufsumme vorliegt.

## **VIII. Haftung**

- (1) Haftungsausschluss für indirekte Schäden: Der Lizenzgeber haftet weder bei der lizenzierten Version noch bei der Demo-Version für indirekte Schäden, wie beispielsweise entgangenen Gewinn, Produktionsausfälle, Betriebsunterbrechungen, Verlust von Geschäftsinformationen, Ansprüche Dritter oder sonstige finanzielle Verluste des Lizenznehmers, die aus der Nutzung oder der Unmöglichkeit der Nutzung der Software resultieren.
- (2) Haftungsausschluss für Datenverlust: Der Lizenzgeber übernimmt keine Haftung für den Verlust oder die Beschädigung von Daten. Der Lizenznehmer ist dafür verantwortlich, regelmäßige und vollständige Datensicherungen durchzuführen und für eine angemessene Sicherung der Daten zu sorgen.
- (3) Begrenzung der Haftung bei leichter Fahrlässigkeit: Für leichte Fahrlässigkeit

haftet der Lizenzgeber bei der lizenzierten Version nur, sofern eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt wird. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Lizenznehmer regelmäßig vertrauen darf.

- (4) Haftungshöchstgrenze: Die Haftung des Lizenzgebers bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist bei der lizenzierten Version auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Die Haftung des Lizenzgebers ist in jedem Fall summenmäßig auf die Höhe der vom Lizenznehmer gezahlten Lizenzgebühr für die betroffene Softwareversion innerhalb des letzten Jahres vor Eintritt des Schadens begrenzt.
- (5) Haftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit: Die Haftung des Lizenzgebers für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen des Lizenzgebers verursacht wurden, bleibt unberührt.
- (6) Haftung bei Personenschäden und Produkthaftung: Die Haftung des Lizenzgebers für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenfalls unberührt.
- (7) Der Lizenzgeber haftet bei der Demo Version lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

## **IX. Beendigung**

- (1) Kündigung bei Verstößen: Bei erheblichen Verstößen gegen vertragliche Verpflichtungen durch den Lizenznehmer, insbesondere bei Verletzungen der Urheberrechte oder der Lizenzbedingungen, ist der Lizenzgeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigt. Mit Zugang der Kündigung erlischt das Nutzungsrecht an der Software. Der Lizenznehmer ist in diesem Fall verpflichtet, sämtliche vorhandenen Originaldatenträger und Kopien der Software unverzüglich zu vernichten. Eine Rückerstattung des gezahlten Kaufpreises erfolgt nicht.
- (2) Kauf von Lizenzen: Bei Kauf einer Lizenz erhält der Lizenznehmer ein unbefristetes Nutzungsrecht, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß Absatz 1. Der gezahlte Kaufpreis wird im Falle einer Kündigung aufgrund von Verstößen gegen die Lizenzbedingungen nicht erstattet.
- (3) Schriftform: Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen.

## **X. Sonstige Bestimmungen**

- (1) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Bei jedem Download oder jeder Installation einer neuen Version der Software

muss der Lizenznehmer den jeweils aktuellen Lizenzbedingungen zustimmen. Die Nutzung der Software ist nur unter der Bedingung gestattet, dass der Lizenznehmer den neuen Lizenzbedingungen zustimmt. Eine separate Benachrichtigung über Änderungen der Lizenzbedingungen erfolgt nicht.

- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Deutschen Privatrechts und des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- (4) Die Aufrechnung durch den Lizenznehmer mit Forderungen gegen den Lizenzgeber ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen des Lizenznehmers handelt.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
- (6) Falls der Lizenznehmer ein Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs (einschließlich GmbHs, AGs und vergleichbarer ausländischer Unternehmensformen), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird der Firmensitz des Lizenzgebers als Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen festgelegt. Diese Regelung gilt weltweit für alle Lizenznehmer, unabhängig von deren Herkunftsland oder dem Land ihres Geschäftssitzes.
- (7) Der Lizenzgeber behält sich vor, auch am Sitz des Lizenznehmers zu klagen.

Schindler und Schill GmbH

Regensburg, den 05.08.2024